



Newsletter September 2026



Arzthaftungsrecht

Fallengelassene Aufklärungsrüge in der Berufung

Leitsätze:

1. Die Aufklärungsrüge und die Geltendmachung von Behandlungsfehlern stellen jeweils eigenständige Angriffsmittel dar.
2. Eine in erster Instanz fallengelassene Aufklärungsrüge kann im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 ZPO erneut geltend gemacht werden.
3. Die Beurteilung, ob ein CRPS auf einen rechtswidrig durchgeführten ärztlichen Eingriff zurückzuführen ist, unterliegt als Sekundärschaden dem Beweismaß des § 287 ZPO. Der Eingriff selbst stellt den Primärschaden dar.

OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 11.05.2026 – 4 U 129/25 e

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-18123?hl=true>

Arztstrafrecht / Allg. Strafrecht

1. Zur strafprozessualen Durchsuchung bei nicht verdächtigen Personen gemäß § 103 StPO

Die Beschwerdeführer wohnten jeweils in Gemeinschaft mit Personen, gegen die Ermittlungsverfahren geführt wurden. Im Zuge dieser Ermittlungen wurden Durchsuchungen der Wohnungen der Beschwerdeführer angeordnet, da aufgrund der jeweiligen Wohnsituation die Annahme des Auffindens ermittlungsrelevanter Gegenstände in den Räumen der Beschwerdeführer gerechtfertigt gewesen sei. Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Sie beruhen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung des Wohnungsgrundrechts, denn sie verkennen die erhöhten Rechtfertigungsanforderungen an eine Durchsuchung nach § 103 StPO bei einer nicht verdächtigen Person.

BGH, Beschlüsse vom 03.08.2026, Az. 1 BvR 2232/24 und 1 BvR 2399/24

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2026/08/rk20260803_1bvr223224.html?nn=68080

2. Freispruch nach Mordvorwürfen – palliative Behandlung stand im Mittelpunkt

Das Landgericht sprach einen Arzt der Medizinischen Hochschule Hannover frei, dem Tötungsdelikte im Zusammenhang mit drei Behandlungsfällen vorgeworfen worden waren. Nach der veröffentlichten Berichterstattung bewertete das Gericht sein Vorgehen als palliativ und symptombezogen; strafbares Handeln wurde nicht festgestellt. Aktenzeichen noch unbekannt.

LG Hannover, Urteil vom 18.09.2026



Vertragsarztrecht

Voller Versorgungsauftrag und zusätzliche Anstellung

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung einer zusätzlichen Anstellungsgenehmigung für einen bereits mit vollem Versorgungsauftrag zugelassenen Vertragsarzt wurde nicht angenommen. Eine Verletzung der Berufsfreiheit beziehungsweise des Gleichheitssatzes war nicht ausreichend dargelegt.

Entscheidend war hier wohl die unzureichende Begründung der Verfassungsbeschwerde.

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21.05.2026 – 1 BvR 1688/25

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2026/05/rk20260521_1bvr168825.html

Sonstiges

1. Zu den Anforderungen der Darlegung des Ausfalls der Verbindung bei Videoverhandlung

Nach einer bereits aufgetretenen Verbindungsstörung reicht es nicht aus, beim nächsten Termin erneut eine Einwahl zu versuchen. Erforderlich sind vorherige technische Fehleranalyse, gegebenenfalls Einschaltung des IT-Dienstleisters und eine dokumentierte Prüfung der gerichtlichen Systemanforderungen.

An die technischen Kenntnisse der Beteiligten und an die Darlegung technischer Störungen dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Der Verfahrensbeteiligte trägt jedoch die Verantwortung für Endgerät, Internetbandbreite, Kamera, Mikrofon sowie die Beachtung gerichtlicher technischer Hinweise. Waren bereits zuvor technische Probleme aufgetreten, müssen deren Ursachen rechtzeitig ermittelt und beseitigt werden. Im konkreten Fall genügte der Vortrag des Beklagtenvertreters nicht. Insbesondere fehlten Angaben zu Browser, Betriebssystem, Hardware und den nach der ersten Störung ergriffenen Maßnahmen. Die Berufung war deshalb unzulässig.

BGH, Urteil vom 30.07.2026, Az. I ZR 31/26

2. Anerkennung eines Impfschadens auch ohne PEI-Risikosignal

Der Umstand, dass das Paul-Ehrlich-Institut für eine bestimmte Gesundheitsstörung kein Risikosignal festgestellt hat, bedeutet für sich genommen nicht, dass deswegen alle medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinungen darin übereinstimmen, dass ein ursächliche Zusammenhang zwischen einer Impfung gegen COVID-19 und einer solchen Gesundheitsstörung ausgeschlossen ist (vgl. BSG, Beschluss vom 07.07.2022, B 9 V 2/22 B). Das Fehlen des Risikosignals sperrt demzufolge nicht die Anwendung der Grundsätze der Kann-Versorgung.

Die Frage, ob die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des Leidens in der medizinischen Wissenschaft allgemein Ungewissheit besteht, ist grundsätzlich von medizinischen Sachverständigen zu beantworten und kann nicht unmittelbar den Veröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts entnommen werden (entgegen LSG Baden- Württemberg, Urteil vom 04.12.2025, L 6 VJ 779/25, juris; in Übereinstimmung mit: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.09.2025, L 8 U 890/25, juris).

Der Kläger hatte nach seiner dritten #COVID-19-Impfung mit Comirnaty® innerhalb weniger Tage zunächst Kribbeln, später ausgeprägte Missempfindungen und brennende Schmerzen am ganzen Körper entwickelt. Mehrere Kliniken diagnostizierten eine Small-Fiber-Neuropathie. Dabei handelt es sich um eine Erkrankung, die mit brennenden, stechenden oder elektrisierenden Missempfindungen sowie Sensibilitätsstörungen und Störungen der inneren Organregulation einhergehen.

Das Sozialgericht München hat mit Urteil vom 24. Juni 2026 eine Small-Fiber-Neuropathie nach einer COVID-19-Impfung als Impfschaden im Wege der sogenannten „Kann-Versorgung“ anerkannt. Der Kläger erhält Leistungen einschließlich einer Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 30.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-18935?hl=true>

3. Berufungsausschuss muss höhere Anwaltskosten vollständig erstatten

Leitsatz:

1. Eine Angelegenheit ist schwierig iS der amtlichen Anmerkung zu Nr 2300 VV RVG, wenn sie fundierte Kenntnisse der Grundsätze des ärztlichen Zulassungsrechts erfordert.
2. Die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor einem Berufungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit ist ein Indiz für eine umfangreiche Tätigkeit des Anwalts iS der amtlichen Anmerkung zu Nr 2300 VV RVG, zumal eine gesonderte Berücksichtigung im Rahmen der Vergütung nicht vorgesehen ist.
3. Die Abrechnung eines 2,0-fachen Ansatzes der Geschäftsgebühr ist in einem solchen Fall des Vertragsarztrechts nicht außerhalb billigen Ermessens iSv § 14 Abs 1 Satz 4 RVG.
4. Reisekosten für Strecken auch außerhalb von Bundesländern können als Grundlage einer Erstattung nach § 63 Abs 1 Satz 1 SGB X notwendig sein, wenn sie eine Erklärung

in der Auswahl von Spezialisten im Vertragsarztrecht aus einem weiteren Bereich finden. Die Fortbildung zum Fachanwalt für Medizin- oder Sozialrecht stellt allein keine solche Spezialisierung dar.

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12.03.2025, Az. L 9 KA 1/23

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/180865>



V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon
0931/797190, info@afae.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE